

29. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG DER GEMEINDE AHRENSBÖK

FÜR EIN GEBIET IN DER GEMARKUNG GNISSAU IN 5 TEILBEREICHEN (TB),

TB 1: NÖRDLICH DER ORTSCHAFT GNISSAU, ÖSTLICH DER L 69;

TB 2: NÖRDLICH DER ORTSCHAFT GNISSAU, ÖSTLICH DER GIK 142;

TB 3: SÜDLICH DER ORTSCHAFT GNISSAU, ÖSTLICH DER STRAßE „BRÜCKE“ (L 69);

TB 4: SÜDLICH DER ORTSCHAFT GNISSAU UND DER GIK 144

TB 5: SÜDWESTLICH DER ORTSCHAFT GNISSAU, SÜDLICH DER SEGEBERGER STRAßE
(B 432) UND WESTLICH DER STRAßE „BRÜCKE“ (L 69)

FÜR SOLAR-FREIFLÄCHENANLAGEN

ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG

gemäß § 6a BauGB

1. Darstellung der Umweltbelange und ihrer Berücksichtigung in der Flächennutzungsplanänderung:

Die Gemeinde Ahrensböck verfolgt das Ziel, die Erzeugung erneuerbarer Energien mittels Photovoltaikanlagen weiter zu fördern. Photovoltaik-Freiflächenanlagen leisten einen Beitrag zum sorgsamem Umgang mit der Umwelt und bieten eine nachhaltige Energieversorgung.

Zur Standortfindung geeigneter Flächen größeren Umfangs führt die Gemeinde Ahrensböck im Vorfeld ein PV-Gemeindekonzept durch. Diese Standortbewertung wurde auf Grundlage des Entwurfes des Erlasses „Grundsätze zur Planung von großflächigen Photovoltaikanlagen“ vom 01.09.2021 durchgeführt.

Die Planung leistet mit der Ausweisung von Flächen für Photovoltaikanlagen einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz, der geeignet ist, dem Klimawandel entgegenzuwirken. Notwendige Ausgleichsmaßnahmen werden detailliert im Umweltbericht geregelt. Die Planung entspricht den im §1a BauGB genannten

Vorschriften zum Umweltschutz.

Mögliche nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden durch Höhen- und Flächenbegrenzungen der beabsichtigten Nutzungen und den Erhalt sowie Ergänzung umliegender Gehölzstrukturen gemindert.

Es wurde eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erstellt, deren Ergebnisse beachtet werden. Der erforderliche Ausgleich wird vollumfänglich innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 79 A erbracht. Negative Auswirkungen werden damit nicht verbleiben. Insoweit wird das Ergebnis der Umweltprüfung beachtet. Erhebliche Auswirkungen auf den Artenschutz oder eine Verletzung der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG und damit verbunden unüberwindliche Hindernisse sind aufgrund der Planung nicht zu erwarten.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung in der Flächennutzungsplanänderung:

Die Protokolle zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen können in der Verfahrensakte eingesehen werden.

3. Darstellung der Ergebnisse der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

Unter Berücksichtigung des Planungsziels scheiden wesentlich andere Planungsmöglichkeiten aus. Eine Standortalternativenprüfung wurde durchgeführt.